

2. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der

Bodensee-Schiffbetriebe GmbH

(2. ÄTV)

Zwischen

der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

und

dem Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 2

Arbeitsvertraglich vereinbarte Monatstabellenentgelte für die Arbeitnehmer

Die arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte der Arbeitnehmer der BSB werden ab dem 01. Mai 1998 um 1,5 v. H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle DM-Beträge gerundet.

§ 3

Ausschlußbestimmung

Aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Beträge der Monatstabellenentgelte zum 01. Mai 1998 wird die PAZ nicht verändert; dies gilt entsprechend aufgrund der Erhöhung der Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte nach § 2.

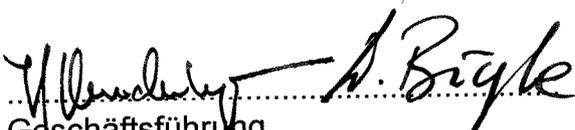
**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 1998 in Kraft.

Konstanz, den 24. Juli 1998

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Gewerkschaft
der Eisenbahner Deutschlands
Hauptvorstand


.....
Geschäftsführung


.....

**Abschnitt I
Änderungen des RTV-BSB**

1. § 4 RTV-BSB wird um folgende Bestimmung ergänzt:

„(15) Der Arbeitnehmer hat sich innerhalb und außerhalb der BSB so zu verhalten, daß er seine Arbeit einwandfrei ausüben kann. Insbesondere darf er die Arbeit nicht antreten oder fortsetzen, wenn er infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol) oder von Medikamenten in seiner Arbeitsausübung beeinträchtigt ist.“

2. § 10 RTV-BSB wird um folgende Bestimmung ergänzt:

„(9) Es werden gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen Tage auf den Erholungsurlaub angerechnet, an denen der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 9 Abs. 1 EFZG) an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Danach werden gemäß § 10 BUrtG für jeweils volle 5 Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 9 Abs. 1 EFZG) an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, die ersten 2 Tage auf den Erholungsurlaub angerechnet.“

**Abschnitt II
Änderung des TVE-BSB**

1. In § 11 TVE-BSB wird um folgende Bestimmung ergänzt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Anlage 2 (Monatsentgelttabelle) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1999, schriftlich gekündigt werden.“

2. Die Übergangsbestimmung zum TVE-BSB wird gestrichen.

3. Die Anlage 2 zum TVE-BSB (Monatsentgelttabelle) erhält ab 01. Mai 1998 die Fassung gemäß dem Anhang zu dieser Anlage.

4. In der Anlage 4 zum TVE-BSB wird die Bestimmung „Beginn des Arbeitsverhältnisses während eines Kalenderjahres“ als § 3 ausgewiesen.

Monatsentgelttabelle		
		gültig vom 01.05.1998 an
Gruppe		DM
S 11	Grundentgelt	5.327
S 10	Grundentgelt	4.536
S 9	Grundentgelt	3.895
S 8	Grundentgelt	3.403
S 7	Grundentgelt	3.067
S 6	Grundentgelt	2.970
S 5	Grundentgelt	2.814
S 4	Grundentgelt	2.741
S 3	Grundentgelt	2.639
S 2	Grundentgelt	2.538
S 1	Grundentgelt	2.233